

WAHLORDNUNG des ÄRZTLICHEN KREISVERBANDES BAYREUTH

vom 08. Februar 1982 mit Änderungsbeschlüssen vom 14.03.2018 in der Fassung vom 01.03.2023

§1 Gegenstand der Wahl

(1) Zu wählen sind die Vorstandsmitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth und zwar

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende und
- 5 Beisitzende und deren Nachrückende.

(2) Sie werden in gleicher unmittelbarer und geheimer Abstimmung in einem Wahlgang gewählt.

§ 2 Wahlverfahren

Die Wahl der Vorstandsmitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth findet in Form der Briefwahl statt.

§3 Ort und Zeit der Wahl

- (1) Die Wahl findet am Sitz des Ärztlichen Kreisverbandes in Bayreuth statt. Dort ist auch der Sitz des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahl findet in den letzten sechs Monaten des fünften Amtsjahres des Vorstandes statt (s. § 20 dieser Wahlordnung).

§4 Wahlorgane

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes aus den Mitgliedern des Verbandes einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.
- (3) Der/die Vorsitzende wird aus seiner Mitte bestellt.
- (4) Zu den Beisitzenden treten nach Einreichung von Wahlvorschlägen noch die Vertreter der Wahlvorschläge.

§5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes. Maßgebend ist dabei die Eintragung in die Wählerliste.
- (2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn und solange die Mitgliedschaft ruht. Im Übrigen ruht die Wählbarkeit gemäß Art 67 Art. 1 Nr. 4 HKaG wenn und solange diese rechtskräftig entzogen ist.

§6 Wählerlisten

- (1) Der Ärztliche Kreisverband hat die wahlberechtigten Mitglieder festzustellen und eine Liste aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, anzulegen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung ist jedem wahlberechtigten Mitglied die auf ihn fallende Nummer der Wählerliste mitzuteilen. Die Wählerliste ist vom Datum der Wahlbekanntmachung an 14 Tage zur Einsicht der Verbandsmitglieder am Orte des Wahlausschusses während der Öffnungszeiten des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth auszulegen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf der Auslegefrist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben und die Wählerliste ggf. zu berichtigen oder zu ergänzen. Änderungen in der Wählerliste darf nur der Wahlausschuss vornehmen.

§7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss erlässt spätestens sieben Wochen vor Beginn der Wahlfrist eine sämtlichen Mitgliedern des Kreisverbandes zur Kenntnis zu bringende Wahlbekanntmachung.
- (2) Diese hat zu enthalten:
 - a) Den Gegenstand der Wahl (s. § 1),
 - b) das Wahlverfahren der Briefwahl (s. § 2),
 - c) Beginn und Ende der Wahlfrist,
 - d) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, unterschieden nach 1. und 2. Vorsitzenden, 5 Beisitzenden und deren Nachrückende,
 - e) die Anschrift des Wahlausschusses,
 - f) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Einreichung,
 - g) die vom Wahlausschuss angesetzte Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 - h) die Angabe, wo und wann die Wählerlisten eingesehen werden können, mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur während der Auslegefrist beim Wahlausschuss einzulegen sind,
 - i) die Angabe der Nummer des jeweiligen Mitglieds in der Wählerliste.

§8 Persönlichkeitswahl

Grundsätzlich gilt für die Wahl das Persönlichkeitswahlrecht. Der Wahlberechtigte ist daher nicht gezwungen, lediglich Personen, die in den Wahlvorschlägen und Stimmzetteln benannt sind, in seinen Stimmzettel aufzuführen und anzukreuzen.

§9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zu dem vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung angegebenen Termin eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (3) Die Wahlvorschläge haben zu enthalten: Vor- und Zuname, Geburtstag, berufliche Bezeichnung und Anschrift des Kandidaten

- (4) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Vorsitzende, Beisitzende und Nachrückende zu wählen sind. Die Vorschläge zum/zur 1. und 2. Vorsitzenden sind gesondert zu bezeichnen.
- (5) Eine Unterscheidung der Vorschläge für Beisitzende und deren Nachrückenden findet nicht statt.
- (6) Der Wahlberechtigte darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer, vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (7) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und sich verpflichtet, ein ihm von dem Vorstand übertragenes Amt im Falle seiner Wahl anzunehmen, ferner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die seine Wählbarkeit ausschließen.
- (8) Vertreter eines Wahlvorschlages ist der jeweilige Kandidat/ die Kandidatin für 1. Vorsitz oder bei dessen / deren Verhinderung ein von diesem/dieser Benannte(r) aus dem Kreis der Unterstützer des Wahlvorschlags.
- (9) Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 5 dieser Wahlordnung) des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth erfolgen.

§10 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sofort d.h. innerhalb zweier Tage zu prüfen und etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen bis zu dem vom Wahlausschuss festgesetzten Termin beseitigt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Vorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.
- (2) Ist ein Kandidat in den Wahlvorschlag nicht in der in § 9 Abs. 3 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Vertreter des Wahlvorschlages zur Ergänzung aufzufordern. Kommt dieser der Aufforderung innerhalb von sechs Tagen nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Kandidaten in dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Wird eine Erklärung über Annahme der Wahl trotz Erinnerung des Wahlausschusses nicht oder nicht in der bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des betroffenen Kandidaten gestrichen.
- (4) Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidaten als zugelassen sind, so werden die Namen der Kandidaten gestrichen, die den in der zulässigen Zahl vorgeschlagenen Kandidaten folgen.
- (5) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterstützerunterschriften tragen oder wenn die vorgeschlagenen Kandidaten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel bis zu dem vom Wahlausschuss bestimmten Termin beseitigt werden.
- (6) Kandidaten, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt sind, werden durch Vermittlung der Vertreter der Wahlvorschläge zu einer Äußerung aufgefordert, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden wollen; erklären sie sich hierauf nicht innerhalb der bestimmten Frist, so werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§11 Inhalt des Stimmzettels

- (1) Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl des Vorstandes des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth“ mit Wahlfrist vom [Datum, Uhrzeit] bis [Datum, Uhrzeit].

- (2) Der Stimmzettel muss die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, getrennt nach
 - a) 1. Vorsitzende(n)
 - b) 2. Vorsitzende(n) und
 - c) 5 Beisitzenden und 5 Nachrückenden enthalten.
- (3) Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der eingegangenen Wahlvorschläge aufzuführen.
- (4) Neben jedem Namen (Vor- und Zuname und Wohnort) ist genügend Platz für die Stimmabgabe durch Ankreuzung und eine offene Rubrik zur Eintragung im Sinne der Persönlichkeitswahl gemäß § 8 vorzusehen.

§ 12 Versendung der Stimmzettel

- (1) Der Wahlausschuss versendet die gemäß § 11 vorgedruckten Stimmzettel so zeitgerecht an die wahlberechtigten Mitglieder, dass sie mindestens zwei Tage vor Beginn der Wahlfrist in deren Händen sind.
- (2) Mit diesem Stimmzettel werden auch der Vordruck zur eidesstattlichen Erklärung und zwei Wahlumschläge versandt.
- (3) Der eine Umschlag trägt den Aufdruck „Wahlumschlag nur für den Stimmzettel“. Der zweite Umschlag trägt den Aufdruck „Wahlbrief für die Wahl des Vorstandes des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth“, ferner die Nummer des betreffenden wahlberechtigten Mitgliedes in der Wählerliste sowie die Anschrift des Wahlausschusses.
- (4) Für den Fall, dass ein wahlberechtigtes Mitglied vorstehende Wahlunterlagen nicht erhalten hat, können diese nachgefordert und neu übergeben werden.

§13 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Die Wählenden haben auf einem Vordruck eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gezeichnet hat.

§14 Stimmabgabe

- (1) Der Wähler hat so viele Stimmen, als Kreisvorstandsmitglieder zu wählen sind. Er kann damit je 1 Stimme für den/ die 1. und 2. Vorsitzende(n) vergeben, sowie fünf Stimmen für die Beisitzenden.
- (2) Eine Häufung von Stimmen auf einen Kandidierenden oder – bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag - das Verteilen von Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist nicht zulässig. Derartig gekennzeichnete Stimmzettel sind als ungültig zu werten.
- (3) Im Falle des § 9 Abs. 9 kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 5 dieser Wahlordnung) des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth erfolgen. Der Wählende darf damit im Sinne der Persönlichkeitswahl Namen, die auf dem Stimmzettel vorgedruckt sind, streichen und an deren Stelle eine andere Persönlichkeit mit Zu- und Vornamen und Wohnort in der dafür freien Rubrik mit Block- oder Schreibmaschinenschrift bis zur zulässigen Höchststimmenzahl eintragen und ankreuzen.

- (4) Die Wählenden legen den Stimmzettel in den Umschlag, der den Aufdruck 'Wahlumschlag nur für den Stimmzettel' trägt und verschließen den Umschlag. Der verschlossene Umschlag wird daraufhin in den zweiten Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief für die Wahl des Vorstandes des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth“ gelegt. In diesen zweiten Umschlag wird weiterhin der unterschriebene Vordruck über die eidesstattliche Erklärung eingelegt. Der Wahlbrief wird verschlossen, vom Wähler mit der Angabe des Absenders versehen und an den Wahlausschuss gesandt. Der Wahlbrief muss vor Ende der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingehen.
- (5) Ungültig sind:
 - a) Stimmzettel, die nach Ende der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingehen;
 - b) Stimmzettel, die sich in einem Umschlag mit der Angabe eines Namens befinden;
 - c) Stimmzettel, die sich nicht in einem geschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck 'Wahlumschlag für den Stimmzettel' befinden;
 - d) Stimmzettel, die in einem Wahlbrief ohne eidesstattliche Erklärung über die persönliche Ausübung des Stimmrechts enthalten;
 - e) Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder sonst wie gekennzeichnet sind;
 - f) Stimmzettel, mit mehr Namen als zu wählenden Vorstandsmitgliedern;
 - g) Stimmzettel, die eine Häufung von Stimmen auf einen Kandidierenden enthalten;
 - h) Stimmzettel, die – bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag - das Verteilen von Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge enthalten.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Eingehende Wahlbriefe werden beim Wahlausschuss sofort mit einem Eingangsstempel versehen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt öffentlich und unverzüglich nach dem Ende der Wahlfrist das Wahlergebnis.
- (3) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der auf dem Wahlbrief vermerkten Wahllistennummer die Wahlberechtigung des Absenders fest. Danach werden die Wahlbriefe eröffnet, die eidesstattlichen Erklärungen in den Wahlbriefen geprüft und beiseitegelegt. Dann werden den Wahlbriefen die darin enthaltenen Umschläge mit der Aufschrift „Wahlumschlag nur für den Stimmzettel“ entnommen, durcheinandergemischt, geöffnet und die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
- (4) Bei den Verfahren nach Abs. 3 prüft der Wahlausschuss laufend die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen nach § 14, Abs. 3 und entscheidet hierüber.
- (5) Es ist eine gesonderte Zähl- und Gegenliste zu führen. In den Listen ist der Inhalt jedes gültigen Stimmzettels bei der Verlesung sofort zu vermerken. Die Listen sind von den Listenführern und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Als 1. Vorsitzende(r) ist gewählt die Person, die die meisten Stimmen in der Rubrik "1. Vorsitzende(r)" auf sich vereinigt hat. Das gleiche gilt für den/die 2. Vorsitzende(n) (Rubrik 2: 2. Vorsitzende(r)). Als Beisitzende und Nachrückende sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Stimmenzahl.
- (7) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten;
 - b) die Zahl der Wähler;
 - c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmen;

- e) die Namen der als 1. und 2. Vorsitzende(r), als Beisitzende und als Nachrückende gewählte Kandidaten mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl.
- (8) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen; die Zähllisten nach Abs. 5 sind der Niederschrift beizugeben.

§16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss veranlasst die umgehende Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Mitglieder in der ortsüblichen Weise.
- (2) Die gewählten Kandidaten sind von ihrer Wahl gesondert zu verständigen.
- (3) Die Bayer. Landesärztekammer wird von dem Wahlergebnis nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist unterrichtet.

§17 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung ist beim Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes einzureichen. Zur Verbescheidung der Anfechtung ist eine Mitgliederversammlung des ärztlichen Kreisverbandes unverzüglich einzuberufen.
- (3) Wird die Ungültigkeit der Wahl im Ganzen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen, so ist eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen vorzunehmen.
- (4) Wird die Wahl eines einzelnen Kandidaten für ungültig erklärt, so muss dieser neu gewählt werden.
- (5) Bei Ungültigkeit der Wahl des/der 1. oder 2. Vorsitzende(n) muss für diesen getrennt eine neue Wahl innerhalb vier Wochen stattfinden.

§18 Nachrückende

Für gewählte Nachrückende, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, rückt für den Rest der Amtszeit der Nachrückende mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten sind einschließlich der abgegebenen Stimmzettel im Archiv des ärztlichen Kreisverbandes bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§20 Amtszeit und Amtsübergabe

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Ärztlichen Kreisverbandes Bayreuth beträgt die Amtszeit des gewählten Vorstandes fünf Jahre.
- (2) Die Übergabe der Geschäfte an den neu gewählten Vorstand erfolgt in der vom bisherigen Vorstand in den ersten drei Monaten des auf die Neuwahl folgenden Jahres einzuberufenden Mitgliederversammlung.

§21 Inkrafttreten

- (1) Die geänderte Wahlordnung tritt am 1.3.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1.4.1982 außer Kraft.